



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Entwurf einer Stellungnahme
Folgebewertung von Beteiligungen
im Jahresabschluss nach UGB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Romuald Bertl (romuald.bertl@wu.ac.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Katharina van Bakel-Auer, Veronika Floegl, Eva Geißler, David Grünberger, Friedrich Hief, Klaus Hirschler, Heiner Klein, Aslan Milla, Roland Nessmann, Andreas Rauter, Alexander Schiebel, Thomas Smrekar, Herwig Springer, Erich Steffl, Felix Wirth

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **25.04.2014**

Dieser **Entwurf einer Stellungnahme** wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Kommentaren der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf kann im Lichte der Kommentare abgeändert werden, bevor eine endgültige Stellungnahme des AFRAC publiziert wird. Kommentare der Öffentlichkeit sind bitte als **pdf-Datei** bis zum **25.04.2014** an **office@afrac.at** zu mailen. Alle Kommentare werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn, der Absender ersucht explizit um Vertraulichkeit des Kommentars.

ENTWURF

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222–228/1/6

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Überblick

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	2
2. Gegenstand der Stellungnahme	2
3. Grundsätze der Folgebewertung	3
3.1. Beizulegender Wert	3
3.2. Untergrenzen des beizulegenden Werts	4
3.3. Generalklausel	5
4. Erstmalige Anwendung	5
Anhang: Grundlagen der Schlussfolgerungen	6

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- (1) § 204 Abs. 2 UGB: Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlußstichtag unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegen ist. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.
- (2) § 228 Abs. 1 UGB: Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen.
- (3) § 228 Abs. 2 UGB: Die Beteiligung als „unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft“ gilt stets als Beteiligung; für andere Beteiligungen an „unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften“ gilt Abs. 1 sinngemäß.

2. Gegenstand der Stellungnahme

- (4) Die Stellungnahme regelt die Folgebewertung von Beteiligungen. Beteiligungen iSd. § 228 Abs. 1 UGB liegen dann vor, wenn mit dem Anteilsbesitz ein über eine Finanzinvestition hinausgehender Nutzen verbunden ist. Bei vermögensverwaltenden Holdinggesellschaften liegt eine Beteiligung auch dann vor, wenn mit der Beteiligung nur die Absicht verbunden ist, eine angemessene Rendite zu erzielen.

3. Grundsätze der Folgebewertung

- (5) Die Folgebewertung von Beteiligungen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Wenn der beizulegende Wert voraussichtlich dauernd unter dem Beteiligungsbuchwert liegt, muss abgeschrieben werden. Wenn der beizulegende Wert voraussichtlich nicht dauernd unter dem Beteiligungsbuchwert liegt, kann abgeschrieben werden.
- (6) Wenn Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert vorliegen, ist dieser im Rahmen der Überprüfung einer verpflichtenden Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung zu ermitteln. Liegt der ermittelte beizulegende Wert unter dem Beteiligungsbuchwert, ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen.

3.1. Beizulegender Wert

- (7) Besteht keine Absicht die Beteiligung zu veräußern, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem subjektiven Unternehmenswert (vgl bspw KFS BW ¹ oder IDW S 1²). Das Ausschüttungsverhalten des Beteiligungsunternehmens ist zu berücksichtigen, sofern das beteiligte Unternehmen kein bestimmtes Ausschüttungsverhalten durchsetzen kann.
- (8) Die Ableitung des beizulegenden Werts aus dem subjektiven Unternehmenswerts hat mit angemessenen Annahmen im Lichte des unternehmensrechtlichen Vorsichtsprinzipes zu erfolgen.
- (9) Zu beachten ist, dass die unternehmensrechtliche Bewertung insb. für die Zwecke des Gläubigerschutzes erfolgt und daher der Ermittlung eines Schuldendeckungspotenzials dient. Die Gläubiger der bilanzierenden Gesellschaft haben grundsätzlich nur Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen dieser Gesellschaft. Die Bewertung ist somit aus Sicht der die Beteiligung bilanzierenden

¹ Vgl. <http://www.kwt.or.at/desktopdefault.aspx/tabid-187/>.

² Vgl. WPg Supplement 3/2008, S. 68 ff.; FN-IDW 7/2008, S. 271 ff.

Gesellschaft vorzunehmen. Mithin dürfen bei der Ermittlung des Beteiligungswertes als Schuldendeckungspotenzial Synergien nur insoweit erfasst werden, als sie durch die bilanzierende Gesellschaft, die zu bewertende Beteiligungsgesellschaft oder Tochterunternehmen dieser beiden Gesellschaften realisierbar sind. Die Berücksichtigung von Synergieeffekten, die voraussichtlich bei einem Mutterunternehmen oder bei Schwesterunternehmen der bilanzierenden Gesellschaft anfallen werden, kommt hingegen nicht in Betracht.

- (10) Geplante, aber zum Stichtag noch nicht eingeleitete, hinreichend konkretisierte strukturverändernde Maßnahmen zur Verbesserung des subjektiven Unternehmenswerts können dann berücksichtigt werden, wenn die Durchführung der Maßnahmen beabsichtigt und ausreichend wahrscheinlich ist. Die Absicht ist angemessen zu dokumentieren.
- (11) Soll die Beteiligung veräußert werden, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem objektivierten Unternehmenswert (vgl. ebenso bspw. KFS BW 1 und IDW S 1); falls ein verbindliches Kaufangebot für die Beteiligung vorliegt, ist der Anbotspreis anstelle des objektivierten Unternehmenswerts der Beteiligungsbewertung zugrunde zu legen.

3.2. Untergrenzen des beizulegenden Werts

- (12) Der Liquidationswert ist die Untergrenze jeder Beteiligungsbewertung. Der Liquidationswert ist der anteilige Zerschlagungswert der Vermögensgegenstände der Beteiligungsgesellschaft. Der Liquidationswert ist dann anzusetzen, wenn die Liquidation wahrscheinlich ist.

Bestehen jedoch rechtliche oder faktische Zwänge, das Beteiligungsunternehmen fortzuführen, ist selbst dann auf den subjektiven Unternehmenswert abzustellen, wenn er unter dem Liquidationswert liegt.

- (13) Ist das bilanzierende Unternehmen in der Lage, einen unmittelbaren Zugriff auf die im Beteiligungsunternehmen bestehenden Vermögensgegenstände und Schulden zu erlangen, stellt das anteilige buchmäßige Eigenkapital gemäß § 224 Abs. 3 UGB der Beteiligungsgesellschaft die Untergrenze für den

Wert des Beteiligungsansatzes dar. Dies gilt auch dann, wenn das bilanzierende Unternehmen einen solchen Zugriff nicht ohne Zustimmung Dritter durchsetzen kann, diese Zustimmung aber möglich und wahrscheinlich ist.

Bestehen jedoch rechtliche oder faktische Zwänge, das Beteiligungsunternehmen als rechtliche Einheit fortzuführen, ist selbst dann auf den subjektiven Unternehmenswert abzustellen, wenn er unter dem anteiligen, buchmäßigen Eigenkapital liegt.

3.3. Generalklausel

- (14) Sind Unsicherheiten in Bezug auf die Beteiligungsbewertung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevant, dann ist unter Berücksichtigung von § 222 Abs. 2 letzter Satz UGB die Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle samt der herangezogenen, zentralen Annahmen im Anhang zu erläutern.

4. Erstmalige Anwendung

- (15) Diese Stellungnahme ist für die Folgebewertung von Beteiligungen in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 31.12.2014 enden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anhang: Grundlagen der Schlussfolgerungen

Zu Rz 3: Die Stellungnahme betrifft auch Anteile an Personengesellschaften und stellt damit klar, dass die in der Vergangenheit in der Praxis auch zur Anwendung gekommene Spiegelbildmethode nicht durch die AFRAC Stellungnahme gedeckt ist. (*Fritz-Schmied/Schwarz*, Die bilanzielle Behandlung von Anteilen an einer Personengesellschaft, SWK 19/2009, S. 67)

Zu Rz 4: Voraussetzungen für Beteiligungen ist gem. § 228 UGB ein Anteil an einem anderen Unternehmen, der auf eine dauernde Verbindung ausgerichtet ist und wodurch dem eigenen Geschäftsbetrieb gedient werden soll. Nach überwiegender Auffassung bedeutet dies, dass eine über die bloße Kapitalveranlagung hinausgehende Zwecksetzung verfolgt werden muss, die aber nicht die Absicht und Möglichkeit der aktiven Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens erfordert. Für die Zweckbestimmung ist es notwendig, dass aus der Verbindung ein Beitrag zu den Unternehmenszielen des Gesellschafters resultiert. Der eigene Geschäftsbetrieb kann beispielsweise durch interdependente Produktionsprogramme, Kooperationen durch gemeinsamen Einkauf, Produktion, Vertrieb sowie durch Forschung und Entwicklung, faktische Mitsprachemöglichkeiten durch Personalverflechtungen, langfristige Lieferungs- und Leistungsbeziehungen sowie gemeinsam Erschließung neuer Märkte gefördert werden (vgl. *Winnefeld*, Bilanz-HB⁴ (2006) Kapitel M, Rz 666). Eine Förderung des Geschäftsbetriebes kann auch mittelbar durch Konzernunternehmen erfolgen (vgl. *Nowotny* in *Straube*, UGB II/RLG³(2009) § 228 Rz 29). Reine Finanzbeteiligungen erfüllen in der Regel nicht die Definition einer Beteiligung (*Hachmeister*, Das Finanzanlagevermögen, in HdJ Abt. II/3 (September 2011), Rz 21). Anderes gilt nur bei vermögensverwaltenden Holdinggesellschaften, da ihr Geschäftsbetrieb im Verwalten von Vermögen und der Erzielung von Zinserträgen liegt (vgl. *Janschek* in *Hirschler*, Bilanzrecht (2010) § 228 Rz 26).

Zu Rz 6: Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung des beizulegenden Werts können sich aus folgenden Punkten ergeben:

durch aus externen und internen Ursachen entstandene Änderungen der Rahmenbedingungen und damit der Parameter für das gewählte Diskontie-

rungsverfahren (z.B. Änderung der geschätzten Mittelzuflüsse, eine wesentlich gesunkene Ertragskraft, Wegfall von Synergieeffekten, Ausscheiden aus gemeinsamen Syndikats- bzw. Kooperationsverträgen, eine geplante Veräußerung oder Stilllegung, Restrukturierungen, Änderungen des Diskontierungszinssatzes);

durch eine wesentliche Veränderung des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens; oder

durch eine wesentliche Veränderung der Marktkapitalisierung.

Diese Anhaltspunkte sind gegeneinander abzuwiegen und im Rahmen einer gesamthaften Würdigung zu beurteilen.

Zu Rz 7 und 11: Anerkannte Bewertungsverfahren (vgl. KFS/BW 1) gehen davon aus, dass der Unternehmenswert aus der Perspektive ausschließlich finanzieller Ziele zu bestimmen ist.

Bei Diskontierungsverfahren ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Barwert finanzieller Überschüsse, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden. Die Berechnung des Barwerts erfolgt mit jenem Diskontierungssatz, der der Renditeforderung der Kapitalgeber entspricht. Zu den Diskontierungsverfahren zählen das Ertragswertverfahren sowie die Discounted Cash-Flow-Verfahren.

Bei marktpreis-orientierten Verfahren (Multiplikatorverfahren) wird der Unternehmenswert als potentieller Marktpreis unter Anwendung von Multiplikatoren ermittelt, die aus Börsenkursen vergleichbarer Unternehmen, Transaktionspreisen für vergleichbare Unternehmen abgeleitet werden oder Erfahrungssätzen entsprechen.

Das auf Basis eines Diskontierungsverfahrens ermittelte Ergebnis ist zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung kann u.a. durch Anwendung eines Multiplikatorverfahrens erfolgen. Notieren Anteile am zu bewertenden Unternehmen an einer Börse oder liegen für das zu bewertende Unternehmen Informationen über realisierte Transaktionspreise in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag vor, ist das Bewertungsergebnis durch eine Analyse dieser Börsenkurse oder Transaktionspreise zu plausibilisie-

ren. Führt die Plausibilisierung zu wesentlichen Abweichungen vom Bewertungsergebnis auf Basis eines Diskontierungsverfahrens, sind die Abweichungen zu analysieren und die Plausibilität des Bewertungsergebnisses zu würdigen.

Zu Rz 10: Eine entsprechende Dokumentation ist zum Beispiel durch die verpflichtete Vorscheurechnung und deren Bericht an den Aufsichtsrat gemäß § 28a GmbH-Gesetz bzw. § 81 Aktiengesetz gegeben. Eine entsprechende Beschlussfassung dieser Vorscheurechnung im Aufsichtsrat wird eine ausreichende Wahrscheinlichkeit implizieren.

Bei nicht-aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften werden es nachvollziehbare Beschlüsse des Managements, Gesellschafterversammlungsprotokolle der Beteiligungsgesellschaften und Ähnliches sein.

Dies sind jedenfalls alle Maßnahmen, für die die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen (z.B. Beschlüsse in Aufsichtsgremien, behördliche Bewilligungen, verbindliche Finanzierungszusagen) bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des die Beteiligung haltenden Unternehmens rechtsverbindlich (beispielsweise durch den Abschluss eines Rahmenvertrags) vorliegen, oder deren Eintreffen mit ausreichender Sicherheit erwartet werden können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist individuell zu beurteilen und wird z.B. höher sein, wenn bloß ein Hauptgesellschafter beteiligt ist, als wenn divergierende Meinungen vorliegen.

Zu Rz 11: Im Gegensatz zu anderen Finanzanlagen werden Beteiligungen nicht ausschließlich nach subjektiven Kriterien (Behalteabsicht und -fähigkeit) dem Finanzanlagevermögen zugeordnet. Daneben müssen objektive Kriterien (ein über eine Finanzinvestition hinausgehender Nutzen) vorliegen. Solange diese objektive Kriterien vorliegen, führt nach Ansicht des AFRAC auch eine Veräußerungsabsicht nicht zur Umgliederung ins Finanzumlaufvermögen. Dies unterscheidet somit Beteiligungen von anderen Finanzanlagen.

Ist eine Veräußerung seitens des bilanzierenden Unternehmens beabsichtigt oder aus anderen Gründen anzunehmen, ist die Beteiligung unter Veräußerungsgesichtspunkten zu bewerten. Unter Veräußerungsgesichtspunkten ist der Beteiligung der Wert beizulegen, den ein potenzieller Erwerber für die Beteiligung zu zahlen bereit

wäre. Da im Falle einer Veräußerung Synergien durch die bilanzierende Gesellschaft nicht mehr nutzbar sind, ist eine Stand-Alone-Bewertung der Beteiligung vorzunehmen. Nach den Grundsätzen für die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts dürfen dann nur unechte Synergieeffekte, d.h. Synergien, die sich ohne Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Bewertungsanlass realisieren lassen, berücksichtigt werden. Ferner dürfen der Bewertung u.a. nur zum Stichtag bereits eingeleitete oder im Unternehmenskonzept dokumentierte Maßnahmen und typisierte Managementfaktoren zugrunde gelegt werden.

Zu Rz 12: Für die Bewertung von Vermögensgegenständen gilt grundsätzlich, dass der Liquidationswert die Untergrenze der Bewertung darstellt. Dies gilt auch für Beteiligungen, wobei eine Liquidationswertbewertung dann zulässig ist, wenn die Liquidation des Beteiligungsunternehmens wahrscheinlich ist (vgl. *Großfeld*, Recht der Unternehmensbewertung⁵ (2009) Rz 1100). Eine Liquidation ist dann wahrscheinlich, wenn der subjektive Unternehmenswert unter den Liquidationswert sinkt und ein rationaler Investor daher von einer Zerschlagung des Unternehmens ausgehen würde, da die Liquidation dies falls vorteilhafter als die Fortführung ist (vgl. *Hering*, Unternehmensbewertung² (2006) S. 84).

Der Liquidationswert ist ein Spezialfall des subjektiven Unternehmenswerts. (vgl. *Hering*, Unternehmensbewertung² (2006) S. 72). Er hängt von der Zerschlagungsintensität, der Zerschlagungsdauer und den Zerschlagungskosten ab.

Zu Rz 13: Ein bilanzierendes Unternehmen hat dann Zugriff auf das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft, wenn der zur Aufstellung Verpflichtete (Vorstand, Geschäftsführung) die Übertragung des Eigentums auch umsetzen bzw. durchsetzen kann. Der Hauptanwendungsfall wird eine Umgründung sein, bei der Buchwertfortführung möglich ist. Dazu ist auch in der Regel die Zustimmung Dritter notwendig. Die Zustimmung Dritter umfasst sowohl die Zustimmung der Organe des aufnehmenden Unternehmens (Aufsichtsrat, ggf. Hauptversammlung) als auch die Zustimmung durch Organe des übertragenden Unternehmens (je nach Einzelfall und Vertragslage). Allenfalls ist auch die Zustimmung echter Dritter (Minderheitsgesellschafter oder Regulatoren) zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist dann in der Lage auf

das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft zuzugreifen, wenn die Übertragung einseitig durchsetzbar ist (z.B. Verschmelzung auf den 90% Hauptgesellschafter), oder bei Vorliegen von Einspruchsrechten Dritter deren Zustimmung eingeholt wurde oder der Rechtsanspruch auf Zustimmung (z.B. durch Synikatsverträge) gegeben ist.

ENTWURF